

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Unter Tagesordnungspunkt 7 ist über Änderungen der Satzung zur Ermöglichung der Bestellung eines zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu beschließen.

In diesem Zusammenhang soll auch die Aufsichtsratsvergütung angepasst werden. Der zweite stellvertretende Vorsitzende, falls der Aufsichtsrat ihn bestellt, soll dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden hinsichtlich der Vergütung gleichgestellt werden, also ebenfalls eine feste Jahresvergütung von EUR 165.000,00 erhalten. Alle weiteren Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung sollen unverändert bleiben. Zu diesem Zweck werden die Aufsichtsratsvergütung und das ihr zugrunde liegende Vergütungssystem insgesamt der Hauptversammlung 2026 zur Beschlussfassung nach § 113 Abs. 3 AktG vorgelegt. Die neue Vergütungsregelung ist anzuwenden, sobald die entsprechende Satzungsänderung wirksam wird.

Das Vergütungssystem stellt sich in sinngemäßer Anwendung von § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG wie folgt dar:

Die Aufsichtsratsvergütung ist als reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ausgestaltet. Dies entspricht der Anregung G.18 Satz 1 des DCGK. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 110.000,00. In Einklang mit Empfehlung G.17 DCGK erhöht sich die Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seine(n) Stellvertreter sowie für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen. Die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt EUR 300.000,00, die Vergütung für seine(n) Stellvertreter (jeweils) EUR 165.000,00. Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich für jedes Amt in einem Ausschuss eine weitere feste jährliche Vergütung von EUR 35.000,00. Im Falle eines Amtes im Prüfungsausschuss beträgt diese Vergütung EUR 50.000,00. Die zusätzliche Vergütung von Ausschussvorsitzenden erhöht sich auf EUR 60.000,00, die des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf EUR 100.000,00. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied mehreren Aufsichtsratsausschüssen an, so wird nur die Tätigkeit in max. zwei Aufsichtsratsausschüssen vergütet. Dabei wird die Vergütung für die Arbeit in den beiden Ausschüssen mit der jeweils höchsten Vergütung gewährt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils eines Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft im entsprechenden Geschäftsjahr ein Zwölftel der festen Jahresvergütung und ggf. anteilig der Vergütung ihrer Ausschusstätigkeit. Die Vergütung wird jeweils als Einmalzahlung nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den

Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

Die reine Festvergütung des Aufsichtsrats stärkt dessen Unabhängigkeit und stellt einen Ausgleich zu der überwiegend variabel ausgestalteten und an der Wachstumsstrategie der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ausgerichteten Vergütung des Vorstands dar. Sie trägt dadurch zur Verwirklichung der Geschäftsstrategie bei und fördert die langfristige Entwicklung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbereitung durch den Nominierungsausschuss regelmäßig, ob die Vergütung seiner Mitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Hierzu führt der Aufsichtsrat einen horizontalen Marktvergleich durch. Dabei kann sich der Aufsichtsrat von einem externen unabhängigen Experten beraten lassen. Angesichts des besonderen Charakters der Tätigkeit des Aufsichtsrats wird bei der Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung demgegenüber regelmäßig kein vertikaler Vergleich mit der Vergütung der Arbeitnehmer der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder der Gruppe Deutsche Börse vorgenommen.

Abhängig vom Ergebnis der Vergleichsbetrachtung und der Bewertung durch den Aufsichtsrat kann dieser gemeinsam mit dem Vorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats vorlegen. Unabhängig davon beschließt die Hauptversammlung gem. § 113 Abs. 3 AktG spätestens alle vier Jahre über die Vergütung des Aufsichtsrats einschließlich des zugrundeliegenden Vergütungssystems. Dabei ist auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss möglich.

Herausgeber

Deutsche Börse AG
60485 Frankfurt/Main
www.deutsche-boerse.com